

Gründen (Strafmündigkeit, Zurechnungsfähigkeit, Geringfügigkeit) ausgeschlossen wird. Die Organe der Jugendhilfe werden insbesondere in die Lage versetzt, bei gefährdeten Minderjährigen zu ihrer allseitigen Erziehung als bedeutsamste Maßnahme die Einweisung in einen Jugendwerkhof (Heimeinweisung) zu veranlassen.

Diese notwendige Entwicklung der Jugendhilfe muß bei der Gesetzgebung berücksichtigt werden. Die Arbeit der Jugendhilfe muß durch die Strafgesetzgebung gegen das rechtswidrige Eingreifen Dritter, gegen die *Verleitung der Heimerziehung* geschützt werden, um die staatlich angeordneten Erziehungsmaßnahmen voll wirksam werden zu lassen. Das ist im Interesse eines umfassenden Schutzes der Minderjährigen geboten. Auch im geltenden Recht bestand nach § 76 des Jugendwohlfahrtsgesetzes vom 9. Juli 1922 (RGBl. I S. 633) diese Möglichkeit. Von dieser Bestimmung wurde aber in der Praxis kein Gebrauch gemacht, obgleich — wie die Auswertung gelehrt hat — durchaus in einigen Fällen die Notwendigkeit zur Anwendung bestanden hätte. Wir schlagen daher folgende Bestimmung vor:

*„Ein Erwachsener, der ein Kind oder einen Jugendlichen einer staatlich angeordneten Heimerziehung entzieht oder sie verleitet oder ihnen hilft, sich der Heimerziehung zu entziehen, wird mit Verurteilung auf Bewährung, öffentlichem Tadel oder Geldstrafe bestraft.“*

Da die Heimerziehung bis zum 20. Lebensjahr andauern kann, muß der strafrechtliche Schutz dieses Erziehungsverhältnisses auch auf diesen Zeitraum ausgedehnt werden. Daher sollte der folgende Absatz lauten:

*„Strafbar nach Abs. 1 ist auch die Verleitung der Heimerziehung, die über den Eintritt der Volljährigkeit andauert.“*

Wenn im Verlaufe der weiteren Gesetzgebungsarbeiten sichtbar wird, in welchen festen rechtlichen Formen Verfahren vor den Organen der Jugendhilfe ablaufen werden, um Erziehungsmaßnahmen gegen gefährdete Minderjährige durchzusetzen, muß der oben genannte Grundtatbestand möglicherweise auch auf das „Verfahren zur Anordnung von Erziehungsmaßnahmen“ ausgedehnt werden.

3. An diese beiden Straftatbestände schließen sich Bestimmungen an, die von der grundsätzlichen, hohen Verantwortung ausgehen, die alle Bürger der Deutschen Demokratischen Republik gegenüber Kindern und Jugendlichen haben und die die Unantastbarkeit der Würde des jungen Menschen und den Schutz des konkreten Erziehungsverhältnisses sichern. Es sind dies die „Verleitung von Kindern und Jugendlichen zu Straftaten“, die „Entführung eines Kindes oder Jugendlichen“ und der „Schutz vor Schund- und Schmutzerzeugnissen und vor Alkoholmißbrauch“.

Die *Verleitung zu Straftaten* ist im geltenden Recht als eine Spezialbestimmung der sogenannten erfolglosen Anstiftung (§ 49 a StGB) für Jugendliche in § 6 Abs. 2 JGG besonders geregelt. Diese Bestimmung hat sich bewährt. Ihr Grundgedanke muß daher auch im künftigen Strafgesetzbuch enthalten sein. Der strafrechtliche Schutz vor der ideologisch negativen und zersetzenden Beeinflussung, wie sie in der erfolglosen Anstiftung liegt, darf aber nicht nur — wie bisher — auf Jugendliche beschränkt bleiben. Auch das Kind, das kraft gesetzlicher Vermutung überhaupt keine „Straftat“ begehen kann, muß vor jeglicher ideologischer Zersetzungstätigkeit, wie sie insbesondere in der Aufforderung zu einem konkreten rechts verletzenden Verhalten zu finden ist, geschützt werden; denn auch hier sind negative Auswirkungen real möglich, und die Persönlichkeitsentwicklung ist dadurch gefährdet. Es wird daher folgender Tatbestand vorgeschlagen:

*„Ein Erwachsener, der die sittliche Entwicklung eines Kindes oder Jugendlichen dadurch gefährdet, daß er*

*sie zur Begehung einer Straftat oder zur Teilnahme daran auffordert, wird, wenn die Aufforderung nicht zur Begehung oder zur Teilnahme geführt hat, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung bestraft.“*

Wenn die Aufforderung aber zur Begehung oder zur Teilnahme geführt hat, wird der Erwachsene natürlich entweder nach den Vorschriften über die Beteiligung als Anstifter oder als mittelbarer Täter zur Verantwortung gezogen.

4. Es wurde bereits angedeutet, welche Bedeutung der sozialistische Staat der Erziehung in der Familie beimißt. Der Verfassungsgrundsatz, daß die Erziehung der Kinder zu geistig und körperlich tüchtigen Menschen das natürliche Recht und die oberste Pflicht der Eltern gegenüber der Gesellschaft ist (Art. 31), wurde im Schulgesetz vom 2. Dezember 1959 konkretisiert. Im § 11 Abs. 3 heißt es nunmehr:

*„Die Eltern und anderen Erziehungspflichtigen haben die hohe Pflicht, die Kinder so zu erziehen, daß sie fähig und bereit sind, am Leben und an der Arbeit in der sozialistischen Gesellschaft aktiv teilzunehmen.“*

Es ist daher das Anliegen der Gesetzgebung, die Ausübung dieser Rechte und Pflichten vor allen verbrecherischen Eingriffen zu schützen. Die gefährlichste Form eines Angriffs auf das elterliche Sorgerecht ist die *Entführung eines Kindes oder Jugendlichen* bis zum

16. Lebensjahr. In der entsprechenden tatbestandsmäßigen Fassung müßte aber zum Ausdruck gebracht werden, daß es nicht die Aufgabe des Strafrechts sein kann, Konflikte zu lösen, die sich bei der Auseinandersetzung über das Sorgerecht ergeben können, sondern daß hier andere Maßnahmen ergriffen werden müssen, um die Einhaltung und Durchsetzung von Sorgerechtsentscheidungen zu gewährleisten. Bei der Festsetzung des Strafrahmens müßte ferner die große Motivationsbreite für solche Handlungen berücksichtigt werden. Wo aber bei dem Minderjährigen infolge der Entführungshandlung schwere Folgen eingetreten sind oder die Art und Weise der Tatbegehung eine besonders schwere Mißachtung des strafrechtlich geschützten besonderen Erziehungsverhältnisses zum Ausdruck bringt, sollte grundsätzlich Freiheitsstrafe angedroht werden. Es wird folgende Fassung vorgeschlagen:

*„(1) Wer ein Kind oder einen Jugendlichen unter sechzehn Jahren den Eltern oder anderen Sorgeberechtigten entführt, wird mit Verurteilung auf Bewährung oder öffentlichem Tadel bestraft.*

*(2) Auf Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren ist zu erkennen, wenn eine erhebliche Schädigung des Kindes oder des Jugendlichen eingetreten ist oder wenn die Tat unter Anwendung von Gewalt gegen Personen oder durch Drohung mit einem schweren Nachteil begangen wurde. Der Versuch ist strafbar.“*

5. Schließlich sind in diesem Zusammenhang die Bestimmungen aufzunehmen, die im § 10 der Verordnung zum Schutze der Jugend enthalten sind: der *Schutz vor Schund- und Schmutzerzeugnissen und vor Alkoholmißbrauch*. Da diese Verordnung — wenn auch in geänderter Form — grundsätzlich erhalten bleiben soll, könnten die entsprechenden Strafbestimmungen auf sie Bezug nehmen. Durch diese Gesetzestechnik würde das StGB von der sonst notwendigen Beschreibung des Begriffs „Schund- und Schmutzerzeugnisse“ entlastet. Sein Inhalt ist in der JSchVO gekennzeichnet.

Die Praxis zeigt, daß der Kampf um den besten Schutz der jungen Generation gerade angesichts der zahlreichen Maßnahmen der psychologischen Kriegführung gegen die Kräfte des Friedens und des Sozialismus nicht mit den Mitteln des Strafrechts allein zu führen ist. Hier spielt die „Erziehung der Erzieher“, von der einleitend gesprochen wurde, die entscheidende Rolle. Durch die Abfassung des Tatbestandes müßte diese Hilfsrolle des Strafrechts verdeutlicht und zugleich die